

**Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd
des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz- Saar e.V.
Gemäß VO(EU)2016/1012**

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2. Geographisches Gebiet	3
3. Umfang der Zuchtpopulation	3
4. Rahmenezuchtziel	4
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale	4
6. Selektionsmerkmale.....	5
7. Zuchtmethode.....	5
8. Unterteilung des Zuchtbuches	7
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	8
9.1 Zuchtbuch für Hengste	8
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	10
9.2 Zuchtbuch für Stuten	10
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	11
10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen	11
10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis	12
10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises I	12
10.1.2 Ausstellung eines Abstammungsnachweises II	12
10.1.3 Mindestangaben im Abstammungsnachweis I.....	14
10.1.4 Mindestangaben im Abstammungsnachweis II.....	14
10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung	15
10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	15
10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	15
10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	15
10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	16
10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	16
10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	16
11. Selektionsveranstaltungen	16
11.1 Körung.....	16

Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd	
11.2 Stutbucheintragung	17
11.3 Leistungsprüfungen	17
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen	17
11.3.1.1 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	17
11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten.....	17
11.3.1.3 Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten	18
11.3.1.4 Turniersportprüfung.....	18
11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	18
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen.....	22
11.3.2.1 Stationsprüfung.....	22
11.3.2.2 Feldprüfung	24
11.3.2.3 Turniersportprüfung.....	25
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	25
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	26
13.1 Künstliche Besamung.....	26
13.2 Embryotransfer/ICSI	26
13.3 Klonen	26
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten...	26
15. Zuchtwertschätzung	26
16. Beauftragte Stellen	27
17. Weitere Bestimmungen.....	28
17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber).....	28
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	28
17.3 Vergabe eines Namens bei Hengsten die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und).1.2).....	28
17.3.1 Allgemeine Bestimmungen	28
17.3.2 Ausnahmeregelungen	29
17.4 Kennzeichnung mittels Brandzeichen	30
17.5 Kennzeichnung mittels Transponder	30
17.6 Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte	30
Veterinärmedizinische Selektionskriterien.....	35
Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission	36
17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung.....	37
Vererbungsleistung.....	37
17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I.....	38
17.9 Anerkennung ausländischer Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen	38
Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale	40
Anlage 2 - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten	41
Anlage 3- Brandzeichen beim Deutschen Sportpferd.....	42

Anlage 4 - Körordnung für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP)	43
Zusammensetzung der Kommissionen	44
Auswahlkommission / Vorbesichtigung für gemeinsame Körveranstaltungen.....	44
Körkommission auf gemeinsamen Körveranstaltungen der AGS.....	44
Körkommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen.....	44
Durchführung der Körung	45
Ausrüstung.....	45
Medikationskontrollbestimmungen	45
Beurteilung.....	45
Köreentscheidung und Prämierung	46
Die Köreentscheidung lautet:	46
Rücknahme und Widerruf.....	46
Widerspruch.....	46
Anlage 5 - Regelungen für die Prämienvergabe an Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd	47

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Zuchtverbände Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und der Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vom 17.04.2014 gemeinsam.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) sind für Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände verbindlich und auf der Website www.pferdezucht-rps.de veröffentlicht.

Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes www.pferdezucht-rps.de veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die EU-Länder Frankreich und Luxemburg

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der jeweils aktuelle Umfang der Zuchtpopulation der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website https://www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

Im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. beträgt der Umfang der Population(Stand 31.12.2021):

- 632 Stuten
- 74 Hengste

4. Rahmenezuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Für das Deutsche Sportpferd gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein edles, großliniges, korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Deutsches Sportpferd (DSP)
Herkunft	Deutschland
Größe	um einen Mittelwert von 165 cm
Stockmaß am Widerrist	
Farben	alle Farben

Äußere Erscheinung

Typ das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Sportpferdes. Die Prägung durch Edelblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Körperbau

ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine markante, lange, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist ein genügend langer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe, eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein, ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein, sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden

Bewegungsablauf

Grundgangarten

taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt), der Schritt soll losgelassen, raumgreifend und takt sicher sein, bei klarem Ab- und Aufußßen, der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein; der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden, etwas Knieaktion ist erwünscht, von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein.

Springen

geschicktes, vermögendes und vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Übersicht erkennen lässt, im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Abfußßen beim Absprung, ein schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (mindestens waagerechte Haltung des Unterarms), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist, und vorwärts-abwärts gedehnter Halsung sowie sich öffnender Hinterhand erwünscht, im Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps jederzeit erhalten bleiben.

Rittigkeit Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Takt, Losgelassenheit und Anlehnung sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Interieur unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt

Leistungsveranlagung vielseitig veranlagtes, leistungsbereites, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit

Gesundheit robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen gemäß Anlage 1. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften

6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches (außer Fohlenbücher und Anhänge) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaues
- Korrektheit (Fundament u. Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Freispringen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten, nach dem, in der Satzung B.15 „Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden“ erläuterten, System.

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit- oder Springanlage

Mit den oben genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die außerdem Qualitäten für den Fahrsport haben.

7. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Das Zuchtbuch ist offen. Im Rahmen des Zuchtprogrammes sind Hengste und Stuten nachfolgender Rassen zugelassen:

Rassegruppe I

Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd)

Deutsches Pferd

Deutsches Sportpferd*

Hannoveraner

Holsteiner

Mecklenburger Warmblut

Oldenburger

Oldenburger Springpferd

Rheinisches Reitpferd

Trakehner

Westfälisches Reitpferd

AES Reitpferd

Amerikanisches Warmblut

Argentinisches Reitpferd

Australisches Warmblut

Belgisches Warmblut (BWP)

Belgisches Sportpferd (sBs)

Brasilianisches Reitpferd

Bulgarisches Warmblut

Dänisches Warmblut

Estland Sportpferd

Finnisches Warmblut

Großbritannien Warmblut

Irish Sporthorse

Italienisches Warmblut

Kanadisches Warmblut

Kroatisches Warmblut

Lettisches Warmblut

Litauer Warmblut

Luxemburger Reitpferd

Mexikanisches Reitpferd

Neuseeländisches Warmblut

Norwegisches Warmblut

Niederländisches Warmblut (KWPN)

Österreichisches Warmblut

Polnisches Warmblut

Portugiesisches Warmblut

Rumänisches Warmblut

Schwedisches Warmblut

Schweizer Warmblut

Scottish Sporthorse

Selle Francais

Slowakisches Warmblut

Slowenisches Warmblut

Spanisches Sportpferd

Sportpferd La Silla

Tschechisches Warmblut

Ukrainisches Reitpferd

Ungarisches Warmblut

Zangersheider Warmblut

* Deutsches Sportpferd beinhaltet bei Pferden, die vor 2014 geboren wurden, auch die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Württemberger Warmblut und Zweibrücker Warmblut.

Rassegruppe II

Achal-Tekkiner
 Anglo-Araber
 Arabisches Vollblut
 Araber
 Deutscher Traber
 Englisches Vollblut
 Gelderländer
 Lusitano
 Pura Raza Espanol
 Shagya-Araber

Nachkommen aus folgenden Anpaarungskombinationen erhalten eine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse Deutsches Sportpferd:

Zugelassene Rassen	Rassen der Gruppe I	Rassen der Gruppe II
Rassen der Gruppe I	x	x
Rassen der Gruppe II	x	Anpaarungen dieser Rassen untereinander und von Pferden gleicher Rassen miteinander sind nicht zulässig <i>(Ausnahme: Anpaarungen von xx mit xx aus KB oder ET)</i>

Hengste der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I dieses Zuchtprogramms erfüllen. Stuten der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II dieses Zuchtprogramms genügen.

Darüber hinaus kann der Sonderausschuss andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird in die Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung für Hengste ist unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang Hengste und
- Fohlenbuch Hengst

Die Zusätzliche Abteilung für Hengste ist das Vorbuch Hengste.

Die Hauptabteilung für Stuten ist unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang Stuten und
- Fohlenbuch Stuten

Die Zusätzliche Abteilung für Stuten ist das
Vorbuch Stuten.

Am Zuchtprogramm beteiligten sich alle Zuchtpferde, die in den folgenden Klassen des Zuchtbuches eingetragen sind:

- Hengstbuch I
- Stutbuch I
- Stutbuch II

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang Hengste (AH)	Anhang Stuten (AS)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch Hengste (VH)	Vorbuch Stuten (VS)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches gemäß den Bestimmungen unter B.12 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde.
- die gemäß 14 dieses Zuchtprogramms auf das Fragile Foal Syndrom (FFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden, oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygotes) Testergebnis vorliegt.
- die auf einer Körung des Verbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms die Gesamtnote von mindestens 7,00 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1, sowie nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht wurden und die Selektionskriterien nach 17.6 dieses Zuchtprogramms erfüllen.
- die die Hengstleistungsprüfung gemäß 11.3.1.5 dieses Zuchtprogramms absolviert haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Fragile Foal Syndrom (FFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Fragile Foal Syndrom (FFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden, oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygotes) Testergebnis vorliegt.
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung

(Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- die gemäß B11 der Satzung identifiziert wurden,
- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und die gemäß 11.2 dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Stuten der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Stutbuches I erfüllen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- die gemäß B11 der Satzung identifiziert wurden,
- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erhalten haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach folgendem Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung Vorbuch (Stuten)
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	
Vater					
Haupt-Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis I	Abstammungsnachweis I	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis II	Abstammungsnachweis II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Vorbuch Abteilung (Hengste)		Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn der Equidenpass incl. einer gültigen Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises I

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Hengstbuch I und die Mutter ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Stutbuch I oder Stutbuch II des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Besitzers nachgewiesen.

10.1.2 Ausstellung eines Abstammungsnachweises II

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.

- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung nachgewiesen.

Übergangsregelung:

Diese Bestimmungen gelten bereits für Fohlen, die aus Bedeckungen des Jahres 2019 hervorgehen und im Jahr 2020 geboren werden.

10.1.3 Mindestangaben im Abstammungsnachweis I

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers, Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters, □ Körurteil,
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ, Name und Funktion des Unterzeichners.

10.1.4 Mindestangaben im Abstammungsnachweis II

Der Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers, Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters, Körurteil,
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ, Name und Funktion des Unterzeichners.

Hinweis, sofern Fohlen nicht oder noch nicht eintragungsfähig in das Hengst- oder Stutbuch I sind, weil deren Väter im Hengstbuch II oder einer dem Hengstbuch II entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse bei der Ausstellung des Abstammungsnachweises eingetragen sind.

Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater des Pferdes die Eintragungsbedingungen in das Hengstbuch I nicht oder noch nicht.“

10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung in Einheit mit dem Equidenpass erfolgt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises I oder II nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
 - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
 - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd - keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingung gegeben ist:

Das Pferd erfüllt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch des Zuchtbuches der Rasse.

10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung. Zudem gelten die Bestimmungen der Körordnung gemäß Anlage 4 dieses Zuchtprogramms.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und
- deren Mütter im Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezüchtverbände AGS zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen veranstalten gemeinsame Hengstkörungen auf zentralen Plätzen. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand der Körordnung gemäß Anlage 4.

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung (außer Fohlenbuch Stuten) beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach 6. dieses Zuchtprogramms. Bewertet werden nur Stuten, die keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung (gemäß 6. dieses Zuchtprogramms) eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Turniersportprüfung bzw. als Kombination aus Veranlagungs- und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungs- und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) verbindlich.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Webseite www.hengstleistungspruefung.de veröffentlicht.

11.3.1.1 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Diese Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

Für diese Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2).

11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Diese Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) durchgeführt.

Für diese Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2).

11.3.1.3 Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitferdezuchten

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms zu absolvieren und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschriebenen und durchgeführten Sportprüfung, speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 2).

11.3.1.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung in Springen der Kl. S* (140 cm) oder
- die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** (145 cm) oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder
- die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 4malige Platzierung in der Vielseitigkeit CCI2*-L/CCI3* (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI3*-S/-L/CCI4*-S (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder
- eine Rangierung in der ersten Hälfte des Finales bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder
- **in Kombination** mit einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis über mindestens eine Platzierung in Springen der Kl. S* (140 cm) oder in Dressur der Kl. S oder in der Vielseitigkeit CCI2*-L/CCI3*-S (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM)

11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

I. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Für die endgültige Eintragung in Hengstbuch I sind die Anforderungen hinsichtlich der Hengstleistungsprüfung erfüllt, wenn Hengste

- gemäß 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben (Körung Teil III)

bzw.

- gemäß 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben (Körung Teil III)

bzw.

- in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015**) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben (Körung Teil III)

oder

- gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben **und** die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem jeweils geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abgeschlossen haben (Körung Teil III)

bzw.

- gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem jeweils geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,50 abschließen (Körung Teil III)

oder

gemäß 11.3.1.4 in Kombination mit 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung ab Prüfungsjahrgang 2020 eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben.

bzw.

gemäß 11.3.1.4 in Kombination mit 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 bzw. 30-tägige Veranlagungsprüfung bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015 im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50% Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo- Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 in der 30-tägigen bzw. 7,5 (bzw. 7,0 für Hengste mit min. 50% Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung oder eine „dressurbetonte“ bzw „springbetonte Endnote von 8,0 und besser und

- den Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes

oder

- den Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes erreicht haben (Körung Teil III)

oder

die gemäß 11.3.1.4 dieses Zuchtprogramms die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben (Körung Teil III)

Hengste der Rasse **Englisches Vollblut** erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Hengste der Rassen **Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber** erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft wurden.

Hengste der Rasse **Deutsches Edelblutpferd** (ehemals Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd) erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer Rasse erfolgreich geprüft wurden.

Die Hengste müssen die vorstehenden, für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten, zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind und diese die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß 17.7 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

Die Leistungsprüfungen gemäß 17.9 dieses Zuchtprogramms können als Leistungsnachweis anerkannt werden.

II. vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste

- die dreijährig sind und gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben (Körung Teil II).

Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als dreijähriger Hengst.

- die dreijährig sind und gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung ab Prüfungsjahrgang 2020 eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erzielt haben (Körung Teil II)

bzw.

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben (Körung Teil II).
- die vierjährig sind und gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erzielt haben (Körung Teil II) **und** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abschließen (Körung Teil II).
Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

bzw.

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben (Körung Teil II) **und (ab Prüfungsjahrgang 2020)** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,5 abschließen (Körung Teil II).
Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag beim Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Eintragung ins Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung **und** die Sportprüfung für gekörte Hengste (Teil I) absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag beim Zuchtverband **einmalig** eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

11.3.2.1 Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einem abschließenden Veranlagungstest (Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Vom Zuchtverband ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings (Vorprüfung) werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

Interieur

Grundgangarten

Trab

Galopp

Schritt

Rittigkeit

Springanlage

Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest (Abschlussprüfung) wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

Grundgangarten

Trab

Galopp

Schritt

Rittigkeit

Springanlage

Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training (Vorprüfung) sowie vom abschließenden Veranlagungstest (Abschlussprüfung) auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Vor- und Abschlussprüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband mitzuteilen.

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

	Merkmal	Trainingsleiter	Sachverständige	Fremdreiter	Gesamt
Gesamtnote	Interieur	10,0	-	-	10,0
	Trab	3,3	6,6	-	10,0
	Galopp	3,3	6,6	-	10,0
	Schritt	3,3	6,6	-	10,0
	Rittigkeit	10,0	-	20,0	30,0
	Springanlage	10,0	20,0	-	30,0
	Summe	40,0	40,0	20,0	100,0
dressurbetonte Endnote	Interieur	-	-	-	-
	Trab	10,0	15,0	-	25,0
	Galopp	10,0	15,0	-	25,0
	Schritt	10,0	15,0	-	25,0
	Rittigkeit	10,0	-	15,0	25,0
	Springanlage	-	-	-	-
	Summe	40,0	45,0	15,0	100,0
springbetonte Endnote	Interieur	-	-	-	-
	Trab	-	-	-	-
	Galopp	5,0	10,0	-	15,0
	Schritt	-	-	-	-
	Rittigkeit	5,0	-	10,0	15,0
	Springanlage	25,0	45,0	-	70,0
	Summe	35,0	55,0	10,0	100,0

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet wurde. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet wurden, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt als solche zu kennzeichnen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Zuchtverband mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Gesamtnote, die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

11.3.2.2 Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Vom Zuchtverband ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

Grundgangarten

Trab

Galopp

Schritt

Rittigkeit

Springanlage

Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien: Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.14

der Satzung Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen. Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet:

	Merkmal	Sachverständige	Fremdreiter	Gesamt
Gesamtnote	Grundgangarten	35,0		35,0
	Rittigkeit		30,0	30,0
	Springanlage	35,0		35,0
	Summe	70,0	30,0	100,0
dressurbetonte Endnote	Grundgangarten	75,0		75,0
	Rittigkeit		25,0	25,0
	Springanlage			
	Summe	75,0	25,0	100,0
springbetonte Endnote	Grundgangarten(Galopp)	15,0		15,0
	Rittigkeit		15,0	15,0
	Springanlage	70,0		70,0
	Summe	85,0	15,0	100,0

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Gesamtnote, die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis.

11.3.2.3 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Als Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur-oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur-oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S oder
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder
- die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring-oder Vielseitigkeitspferde oder
- eine Teilnahme bei der WM der Einspänner

Stuten der Rassen Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut gelten als leistungsgeprüft, wenn sie

- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 55 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 60 kg erreicht haben oder
- in Flachrennen ein GAG von mindestens 50 kg bzw. in Hindernisrennen ein GAG von mindestens 55 kg bei mindestens 20 Starts in mindestens drei Rennzeiten erreicht haben.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.11 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B 11.1 der Satzung anordnen.

Eine routinemäßige Überprüfung der Abstammung ist bei allen registrierten Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung ins Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

Bei zugelassenen Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist für Spendertiere von Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

13.1 Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechender Mindestgesamtnote gekört wurden und im Zuchtbuch eingetragen sind.

13.2 Embryotransfer/ICSI

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer bzw. für die intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches eingetragen sind.

13.3 Klonen

Klone und ihre Nachkommen können nur dann in das Zuchtbuch eingetragen werden und am Zuchtprogramm teilnehmen, wenn sie selber die Anforderungen gemäß dem Zuchtprogramm erfüllen.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag der Zuchtverbände. Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben: „Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz [„Klon (Name des Spendertiers)“] – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen zugelassen und keine Namenszusätze wie z.B. α , β , γ oder I, II, III zulässig

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten

Pferde sind nur zur Bewertung zugelassen, wenn sie keine äußeren Anzeichen einer Erkrankung zeigen. Hengste sind nur im Hengstbuch I bzw. II und Stuten nur im Stutbuch I bzw. II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen).

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtprüfungen (Zuchtstutenprüfungen, Hengstleistungsprüfungen, Veranlagungsprüfungen und aus den Sportprüfungen für Hengste).

Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils zwei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung und Zuchtprüfungen.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Seit 2019 wird darüber hinaus eine Zuchtwertschätzung basierend auf den nationalen und internationalen Turniersportdaten durchgeführt. Das Merkmal ist die jeweils höchste erreichte Klasse (HEK) in den Disziplinen Dressur und Springen. Bei der Zuchtwertschätzung wird das BLUP–Mehrmerkmals–Tiermodell genutzt. Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Faktoren Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des letzten Starts und das Jahr, in dem erstmals der HEK-Wert erreicht wurde. Für jedes Pferd werden Zuchtwerte HEK Dressur und Springen geschätzt. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte HEK Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert, der Zuchtwert Turniersport veröffentlicht ist und ein Nachkomme mindestens sieben Jahre alt ist.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller Telefon: +49 4231955 - 152 E-Mail: info@vit.de Homepage: www.vit.de	Bereitstellung der EDV-Plattform für die Zuchtbuchführung

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung
---	---

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe der UELN (*Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber*)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

276451511234519 oder **- DE 451511234519**

Die Stellen sind wie folgt codiert:

- Stelle 1-3 276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
- Stelle 4 4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
- Stelle 5-6 51 = Zuchtverbandsschlüssel für den Verband
- Stelle 7-13 51 12345 = laufende Registriernummer des Verbandes, die sich aus der Deckscheinnummer entwickelt
- Stelle 14-15 19 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2019

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss während der gesamten Lebensdauer des Pferdes beibehalten werden.

Ein neuer Name kann unter der Voraussetzung eingetragen werden, dass der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Tierzuchtbescheinigung und dem Equidenpass stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben wird.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

17.3 Vergabe eines Namens bei Hengsten die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und).1.2)

17.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll, muss über den Zuchtverband von der FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthalter und der FN Bereich Zucht ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser von der FN Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Der Zuchtverband beantragt die Hengstnamen schriftlich, wobei mindestens die UELN des Hengstes sowie Namen und UELN von Vater und Mutter angegeben sein müssen. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd geführt wird, muss unter seiner UELN stets der gesamte, in der FN-Hengstdatei registrierte, Name verwendet werden. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung der FN - Bereich Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung des Zuchtverbandes vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Präfixe, d.h. Namenszusätze **vor** dem Hengstnamen sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze **nach** dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht züchter- oder zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/den Zuchtverband **hinter** dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Sperrungen für Namen von Hengsten werden aufgehoben, wenn die Hengste aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch eines Zuchtverbandes, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Der Zuchtverband hat die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind der FN - Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

17.3.2 Ausnahmeregelungen

- Namen von Hengsten der Rassen Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Vollblut, Araber, Anglo-Araber und Shagya-Araber werden grundsätzlich beibehalten.
- Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbandes, der nicht bei der FN Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
- Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert wurden, bereits im Ausland gedeckt haben und in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbandes geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zu dem bestehenden Namen die entsprechende Ländercodierung der UELN des ausländischen Zuchtverbandes.
- Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.
- Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtnamen nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, ist ein neuer Zuchtnamen mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtnamen ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.

- Hengste, die gemäß (9.1.3) in den Anhang eingetragen werden sollen, können den Namen N.N. (Sport: Sportname) erhalten. Bei Eintragung in das Hengstbuch I oder II gelten die o.g.Bestimmungen

17.4 Kennzeichnung mittels Brandzeichen

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen, dem sogenannten Zuchtbrand, ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Zuchtbrand vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.10.2 und B.10.2.2 der Satzung. Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.

Den Zuchtbrand erhalten nur Fohlen, für die ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt wird.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Oberschenkel gegeben. Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig eine zweistellige Nummer gebrannt. Die Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

Das vom Pferdezuchtverband Rheinland- Pfalz- Saar e.V. vergebene Brandzeichen kann der Anlage 3 entnommen werden.

17.5 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung aller Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung. Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragten des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

17.6 Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes			
interne ID-Nr.			
1.	Eigentümer		
2.	Name des Pferdes	geb.	
3.	Lebensnummer	Chipnummer	
Abzeichen verglichen <input type="checkbox"/>			
4.	Farbe	Vater	Muttervater
5.	Frühere Erkrankungen/Operationen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6.	Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	<input type="checkbox"/> Influenza	<input type="checkbox"/> Herpes <input type="checkbox"/> Tetanus <input type="checkbox"/> Sonstige:
7.	Zeuge der Untersuchung		
Untersuchung			
8.	Pflege und Ernährungszustand	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
9.	Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:

Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd

10.	Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisch und palpatorisch	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
11.	Schneidezähne	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh: <input type="checkbox"/>
	Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	<input type="checkbox"/> nein	ja
12.	Augen (abgedunkelter Raum)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
13.	Hoden <u>Konsistenz</u>	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	rechts links	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	<u>Größe</u>	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühnerrei <input type="checkbox"/> kleiner als hühnerrei
	rechts links	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühnerrei <input type="checkbox"/> kleiner als hühnerrei
	Besonderheiten		
14.	Präputium, Hodensack	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
15.	Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
16.	spontaner Husten	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden

Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL	VR
		HL	HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
	Besonderheiten		
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß,	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Rammigkeit/Shivering
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:

Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd

23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> inspiratorisch	<input type="checkbox"/> expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) (Bewegung der	<input type="checkbox"/> synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel	<input type="checkbox"/> asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel Kehlkopf	<input type="checkbox"/> asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel Stellknorpel)
	2. Laryngoskopie am _____	Befunde: sonstige Befunde:		
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:	
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	<input type="checkbox"/> am _____		
26.	weitere Untersuchungen			
	Nachuntersuchung erforderlich <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen			
	_____ Untersuchungsdatum	_____ Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	_____ Unterschrift, Stempel des Tierarztes	

Merkblatt für den Tierarzt

Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem (3 Monate alt (1.Tag der Körung)) gemacht wurden, Gültigkeit. Bei Körungen älterer Hengste, besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.

Alle **18** Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber

Name bzw. Abstammung des Pferdes

Lebensnummer, Alter, Geschlecht

Aufnahmedatum

Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt.

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körperveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.

Eigentümer- Erklärung

Kat.-Nr. (Vorauswahl) des Hengstes: _____

Lebensnummer: _____

Geb.-Datum: _____

Farbe, Abzeichen: _____

Abstammung

Vater: _____ Muttervater: _____

Besitzer: _____

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass das Pferd keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit Geburt durchgeführt:

Arthroskopie / Chip-OP nein ja, wenn ja bitte Angabe der operierten Gelenke und Röntgenbilder vor OP beilegen

Nabelkorrektur nein ja

Kolik - OP nein ja

Schweif-Korrektur | nein ja

Kopper - OP nein ja

Kehlkopfpfeifer-OP / Ton-OP nein ja

Korrektur von Bockhuf / Sehnenstelzfuß / sonstige Fehlstellungen | nein ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung/Auktion verweigert worden.

nein ja

Ort, Datum

Hengstbesitzer/Verantwortlicher

Erklärung über verabreichte Medikamente

Bitte geben Sie diese Erklärung am Tag der Anlieferung dem zuständigen Tierarzt

Daten zum Pferd:

Kat-Nr.: _____

Abstammung: _____

LN: _____

Farbe: _____

Eigentümer: _____

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der FN empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen. Verabreichung von Medikationen im Zeitraum zwischen der klinischen Untersuchung und der Anlieferung zur Körung/Vorauswahl müssen **im Vorfeld mit dem jeweiligen Körtierarzt** abgestimmt und in der u.a. Tabelle aufgeführt sein.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass dem oben genannten Pferd seit der klinischen Untersuchung **in Absprache mit dem jeweiligen Körtierarzt ausschließlich** folgende Medikamente/Substanzen verabreicht wurden:

Datum	Wirkstoff	Art der Verabreichung	Grund / Diagnose	Unterschrift Tierarzt (Stempel) / verantwortliche Person

Dem Hengst wurden in der angegebenen Zeit keine Medikamente verabreicht.

Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigter: _____

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach Ohnesorge) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpeifen oder
- Sehnenstelzfuß/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

Anmerkungen:

Ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten. Ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Bei Reitpferdehengsten mit hühnereigroßen Hoden kann jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung die Spermaqualität gemäß der Gewächtschaftsbestimmungen nachgewiesen werden.

Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde

Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen:
Dr. V. Baltus, Dr. H. Steinmann, Dr. W. Jahn, Dr. M. Köhler, Dr. A. Merz
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.

17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung

Ein Hengst muss die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder gemäß ZVO eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder gemäß ZVO die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	

Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen veröffentlichten Zuchtwert Turniersport oder Jungpferdeprüfungen der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	

17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, welche die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, entscheidet das Schiedsgremium der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände, basierend auf den nachzuweisenden Informationen überdurchschnittlicher Eigen- und Verwandtenleistungen des betreffenden Hengstes. Wird eine Ausnahmeregelung beantragt, muss der Zuchtverband einen Antrag mit Begründung bei der FN-Geschäftsstelle einreichen.

Ein positiv begründetes Votum des Schiedsgremiums kann von den FN-Mitgliedszuchtverbänden angenommen werden. Die Eintragung in das Hengstbuch I obliegt der individuellen Entscheidung der einzelnen Zuchtverbände. Dagegen muss das negativ begründete Votum des Schiedsgremiums von den FN-Mitgliedszuchtverbänden angenommen werden.

Das Schiedsgremium der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände besteht aus den Zuchtleitern/innen des Westfälischen Pferdestammbuches, des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes, des Hannoveraner Verbandes und einem/einer Zuchtleiter/in der Süddeutschen Pferdezuchtverbände sowie dem/der Zuchtleiter/in des antragsstellenden FN-Mitgliedszuchtverbandes.

17.9 Anerkennung ausländischer Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen

		14-tägige VA	Sportprüfungen	50-tägige HLP	Bundeschampionats-erfolge (5-/6-jährig)
Dänemark (DWB)	14-Tage-Test	x *			
	35-Tage-Test			x	
	Jungpferde-Championat				x
Belgien (BWP)	3-Tage-Prüfung	x			
	Sportprüfung (2 x)		x		
	Jungpferde-Championat				x
Schweden (SWB)	6-Tage-Prüfung	x			
	Jungpferde-Championat				x

Niederlande (KWPN)	35-/50-Tage HLP			x	
	Jungpferdechampionat / Pavo-Cup				x
Frankreich (SF)	10-Tage-Test	x			
	Sportprüfungen (4- bis 7-j.)		x		
	Jungpferde-Championat				x
Polen	100-Tage-Prüfung			x	
Österreich	14-TageVA	x			
	Sportprüfung (2 x)				
	50-Tage-HLP			x	
	Jungpferde-Championat				x
USA	Sattelkörung	x			
	Sportprüfung (2 x)			x *	

* Ergebnisse werden mit dem deutschen Ergebnissystem erfasst und errechnet

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (evtl. Letalfaktoren)	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. tolerierter Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten Zuchtbuchabteilungen –	Monitoring bei erfassten Pferden
Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS)	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens (keine Überlebensfähigkeit homozygoter Träger)	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht.

Gesundheitsmerkmale	Untersuchung/ Aufnahme durch	Max. tolerierter Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengste – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen..	Hengste: keine Körzulassung Eintragung ins Hengstbuch II Stuten: Eintragung ins Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung ins Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegialaryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung ins Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten

Die HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sind auf deren Homepage unter folgendem Link zu finden:

www.hengstleistungspruefung.de/homepage

Anlage 3- Brandzeichen beim Deutschen Sportpferd

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.



Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.



Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.



Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Und die Brandzeichen der Haupt- und Landgestüte



Haupt- und Landgestüt Schwaiganger



Haupt- und Landgestüt Marbach



Haupt- und Landgestüt Neustadt/Dosse



Hauptgestüt Graditz

Anlage 4 - Körordnung für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP)

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezüchterverbände (AGS) zusammengeschlossenen tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigungen

- Pferdezüchterverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezüchterverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezüchterverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezüchterverband Sachsen-Thüringen e.V. führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Deutsches Sportpferd (DSP).

Die o.g. Züchtervereinigungen (nachfolgend Mitgliedsverband genannt) veranstalten Hengstkörungen in ihrem jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereich und geografischen Gebiet und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rasse „Deutsches Sportpferd“. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand dieser Körordnung. Diese Körordnung (DSP) ist Bestandteil des jeweiligen Zuchtprogramms und ggf. der Satzung eines jeden Mitgliedsverbandes.

Allgemeines

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse „Deutsches Sportpferd“ eines der o.g. Zuchtverbände, die zunächst als vorläufige Eintragung erfolgen kann. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I erfolgt nach Absolvierung der vorgeschriebenen altersgemäßen Eigenleistungsprüfungen. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in der Züchtervereinigung der AGS sein, bei der die Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I aufgrund einer positiven Körentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes.

Verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung einer gemeinsamen süddeutschen Körung ist die jeweils ortsansässige, tierzuchtlich anerkannte Züchtervereinigung.

Nach einer gemeinsamen Körveranstaltung werden die Kör- und Prämierungsergebnisse der Hengste, die durch Unterschrift der anwesenden Mitglieder der Körkommission bestätigt wurden, von den übrigen Verbänden übernommen. Bei verbandsinternen Körungen (Sammelveranstaltungen oder Hoftermine, im jeweiligen Verbandsgebiet) informiert der jeweilige Zuchtverband die anderen Zuchtverbände mittels der Übersendung einer ausführlichen Ergebnisliste mit allen zuchtrelevanten Angaben (Name, UELN, Vater und Muttervater) und den Einzelnoten der bewerteten Merkmale. Die Körurteile werden von den übrigen Mitgliedsverbänden übernommen, außer es können berechtigte Einwände vorgebracht werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheiden die übrigen Zuchtleiter mit 3/4 Mehrheit. Bei Ablehnung wird der betreffende Hengst nicht im gemeinsamen Hengstverteilungsplan der AGS veröffentlicht.

Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Körung erfolgt gemäß der Ausschreibung bzw. auf Antrag bei Hof- und Einzelterminen. Zur Anmeldung müssen die vollständigen Daten der Zuchtbescheinigung sowie die vollständige Anschrift des Besitzers vorliegen. Zugelassen zur Körung sind frühestens Hengste im dritten Lebensjahr, mögliche Altersbegrenzungen auf gemeinsamen Körveranstaltungen sind in der Ausschreibung zu regeln. Die Hengste müssen die abstammungsgemäßen Voraussetzungen zur Hengstbuch I-Eintragung (vier vollständige Vorfahrgenerationen, Vater Hengstbuch I, Mutter Stutbuch I) erfüllen und auf zentralen Terminen durch die von den jeweiligen Verbänden berufenen Kommissionen vorbesichtigt und ausgewählt wurden.

Bei gemeinsamen Körveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Körung ausschließlich durch den Mitgliedsverband und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Bei verbandsinternen Veranstaltungen sind die Hengste gemäß der Ausschreibung des jeweiligen Zuchtverbandes direkt an diesen zu melden und sie können dann von diesem zur Körung zugelassen werden. Termin und Ort der Veranstaltung sowie die zur Körveranstaltung angemeldeten Köranwärter werden den Mitgliedsverbänden zwei Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Von allen zur Körung angenommenen Hengsten muss zu dem in der Ausschreibung genannten Termin eine positive Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter vorliegen. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, welche die Zuchttauglichkeit und den Wert beeinträchtigen. Die dazu erforderlichen tierärztlichen Untersuchungen einschließlich Röntgenaufnahmen sind nach vorgegebenem Protokoll entsprechend den Empfehlungen „Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten“ (Stand: Dezember 2018) gemäß Ausschreibung der jeweiligen Körveranstaltung durchzuführen. Diese erfolgt in der Regel durch einen Fachtierarzt für Pferde.

Alter der Röntgenbilder

Bei Körveranstaltungen in Kombination mit einer Hengstauktion dürfen die Röntgenbilder nicht älter als drei Monate bis zum Tag der Anlieferung bei der Körveranstaltung sein.

Bei verbandsinternen Körveranstaltungen ohne Vermarktung:

- Bei bereits gekörten Hengsten kann die Vorlage des röntgenologischen Einstufungsprotokolls der Körung bei einem anderen anerkannten Pferdezuchtverband als ausreichend angesehen werden.
- frühestmögliches Alter des Hengstes bei Erstellung der Röntgenbilder beträgt 27 Monate
- maximales Alter der Röntgenbilder bei Erstkörung beträgt 18 Monate

Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Equidenpass des Hengstes zur Überprüfung der Identität vorgelegt werden. Hengste, bei denen ein eindeutiger Identitätsnachweis nicht erbracht werden kann, sind von der Körveranstaltung auszuschließen.

Zusammensetzung der Kommissionen

Zuständig für die Bewertungen sind von der jeweiligen Züchtervereinigung unter Berücksichtigung des § 4 TierZG berufene Kommissionen, deren Entscheidung auf Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität beruhen muss.

Auswahlkommission / Vorbesichtigung für gemeinsame Körveranstaltungen

Die Vorbesichtigung und Auswahl der Hengste erfolgt auf zentralen Terminen der Mitgliedsverbände der AGS. Die Auswahlkommission besteht aus den durch die jeweiligen Verbände satzungsgemäß berufenen Mitgliedern. Zusätzlich kann die AGS einen beratenden Teilnehmer aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter der AGS oder den AGS-Geschäftsführer benennen, der an allen Vorauswahlveranstaltungen teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit in der AGS gefasst.

Körkommission auf gemeinsamen Körveranstaltungen der AGS

Die Körkommission besteht aus den Zuchtleitern (oder den vom jeweiligen Verband entsandten Stellvertreter) aller Mitgliedsverbände und mit beratender Funktion den von den Mitgliedsverbänden berufenen Vertretern des Turniersports (jeweils ein Vertreter für die Disziplinen Dressur und Springen). Die Zuchtverbände können in begründeten Fällen auf die Entsendung eines Körkommissionsmitglieds verzichten. Körleiter ist der Zuchtleiter der für die Durchführung verantwortlichen Züchtervereinigung.

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein. Außerdem können ein Vertreter der Hengsthalter sowie der Geschäftsführer der AGS beratend bzw. eine von den AGS-Vorsitzenden (DSP) beauftragte Person an einer Besprechung der Körkommission teilnehmen.

Körkommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen

Die Bewertungskommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen muss gemäß der Satzung/Zuchtbuchordnung aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter und mindestens zwei Rassevertretern des jeweiligen Zuchtverbandes bestehen.

Durchführung der Körung

Ausrüstung

Beim Freilaufen, Freispringen und Longieren bzw. Reiten sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich weiße Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen.

Medikationskontrollbestimmungen

Zur Vorauswahl/Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verursacher/Verschuldner. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen.

Wird bei einer Medikationskontrolle ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln festgestellt, erfolgt unverzüglich die Einleitung eines Ordnungsverfahrens vor dem Schiedsgremium des zuständigen Zuchtverbandes. Bei Nachweis einer Dopingsubstanz, einer unerlaubten Medikation oder einer verbotenen Methode wird der Beschicker und der entsprechende Hengst sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. im Nachgang der Veranstaltung zur Verantwortung gezogen. Die Höhe des Strafmaßes bei einem nachgewiesenen Verstoß beträgt unabhängig von der nachgewiesenen verbotenen Substanz bis zu 5.000,-€. Das entsprechende Körurteil wird zurückgenommen.

Eine erneute Vorstellung des Hengstes kann erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Der Nachweis einer gemäß Liste I bis III verbotenen Substanz kann auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von dem zuständigen bzw. beschickenden Zuchtverband an die zuständige Behörde des Beschickers gemeldet.

Verstößt der Betroffene bereits zum wiederholten Male gegen die ADMR, so erhöht sich das Strafmaß deutlich auf bis zu 20.000,- €.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie im Freilaufen und Freispringen. Je nach Ausschreibung können die Eindrücke unter dem Reiter bzw. an der Longe - nach Weisung der Körkommission - mitberücksichtigt werden.

Beurteilt werden die Selektionsmerkmale gemäß dem Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaues
- Korrektheit (Fundament/Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten gemäß Satzung und Zuchtprogramm, die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus allen Einzelnoten.

Die Mitglieder der Körkommission entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Körkommission.

Körentscheidung und Prämierung

Die Körentscheidung lautet:

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- bei gemeinsamen Körperveranstaltungen: „gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder eine Einzelnote unter 5,0)

Die Körentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Dem Besitzer/Beschicker wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den Einzelnoten vom zuständigen Zuchtverband zugesandt, bei Gemeinschaftskörungen vom entsendenden Zuchtverband. Ein ausführliches, schriftliches Protokoll kann dem Besitzer/Beschicker des Hengstes auf Antrag beim entsendenden Verband übermittelt werden.

Die Entscheidung „gekört“ ist vom zuständigen Verband in die Zuchtbescheinigung (Equidenpass) einzutragen.

Eine Wiedervorstellung nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die eine gemeinsame Körperveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die Untersuchung und Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt. Der betreffende Verband setzt vor dem nächsten Körtermin die anderen Zuchtverbände darüber in Kenntnis.

Rücknahme und Widerruf

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Widerspruch

Gegen jede Körentscheidung ist Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Köreergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Verbandes zu richten.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der jeweiligen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Verbände werden über die Annahme des Widerspruchs und ggf. das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.

Anlage 5 - Regelungen für die Prämienvergabe an Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd

1. DSP-Prämien Stuten

Stuten mit besonderer Eigenleistung bzw. besonderer Nachkommen-Leistung können auf Antrag einen DSP-Prämien-Titel erhalten. Stuten mit besonderer sportlicher Eigenleistung können den Titel DSP-Prämie-Sport (DSP-Pr.Sport) erhalten, Stuten mit besonderer Nachkommen-Leistung können den Titel DSP-Prämie-Zucht (DSP-Pr.Zucht) erhalten.

Grundvoraussetzung für beide Titel ist die Teilnahme am Zuchtprogramm des Deutschen Sportpferdes (DSP), eine Mindest-Eintragungsnote von 7,0 und mindestens ein lebendes Fohlen.

Nach Prüfung der Erfüllung der Anforderung durch den zuständigen Verband wird der Titel vergeben und im Pedigree ausgewiesen. Der Besitzer erhält eine Urkunde und eine Stallplakette.

1.1 Prämienstute-Sport (DSP-Pr.Sport)

Für die Vergabe des Titels DSP-Prämienstute Sport können sich alle im Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragenen Stuten bewerben, die die o.g. Mindestanforderungen sowie die nachfolgenden Turniersporterfolge erfüllen:

- Dressur: 5 Platz. an 1.-3. Stelle Klasse L und eine M Platz. oder
- Springen: 5 Platz. an 1.-3. Stelle Klasse L und eine M Platz. oder
- VS: 5 Platz. in VL oder CIC * oder höher oder
- Fahren: 3 Platz. Dressur mind. Klasse M** oder Komb. Wertung (ein- und mehrspännig)

1.2 Prämienstute- Zucht (DSP-Pr.Zucht)

Für die Vergabe des Titels DSP-Prämienstute Sport können sich alle im Stutbuch 1 eingetragenen Stuten bewerben, die die o.g. Mindestanforderungen sowie die nachfolgenden Turniersporterfolge erfüllen:

- Stuten mit LP von 7,0 und besser oder über Turniersportprüfung gemäß Zuchtprogramm **und**
 - mind. 1 gekörter Sohn mit endgültig bestandener LP oder
 - mind. 2 Töchter mit Staatsprämie oder
 - mind. 2 Nachkommen Dressur , Springen, Fahren Klasse M** oder höher platziert oder
 - mind. 2 Nachkommen VL oder CIC * oder höher platziertoder
 - mind. 1 Nachkommen Dressur, Springen, Fahren Klasse S platziert oder
 - mind. 1 Nachkommen CIC** platziert
- Stuten ohne LP mit mind. 2 in Klasse S (Dressur, Springen, Fahren) bzw. CIC** erfolgreichen Nachkommen

1.3 DSP-Prädikat Gesundheit (DSP-Pr.Gesund)

Für die Vergabe des DSP-Prädikates Gesundheit können sich alle im Stutbuch 1 des Deutschen Sportpferde eingetragenen Stuten bewerben, die folgende Anforderungen erfüllen:

- WFFS-Testergebnis
- 14 Röntgenbilder (gemäß Vorgaben), die frei sind von folgenden Befunden:
 - im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
 - in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
 - in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
 - einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
 - zystoide Defekte
- frei von Anzeichen eines inspiratorischen bzw. expiratorischen Atemgeräusches
- kein Überbiss (weniger als 50 % in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung))
- keinerlei Anzeichen von Neurologische Störungen
- keinerlei Anzeichen von Koppen
- keinerlei klinische Anzeichen von Sommerekzem